

**1984****Ausgegeben zu Bonn am 26. Januar 1984****Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 84	<b>Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes</b> ..... 912-9-1, 300-2	97
18. 1. 84	Verordnung über den Absatz von Butter und Rahm aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung an bestimmte Verbrauchergruppen oder zum allgemeinen direkten Verbrauch sowie über die Gewährung von Beihilfen für den Bezug von Butter durch bestimmte Verbrauchergruppen (Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung) ..... neu: 7847-11-4-50; 7847-11-4-8	99
2. 1. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 8 a Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes) 1104-5, 8052-1, 826-29	105
2. 1. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 49 Abs. 4 Satz 5 des Personenbeförderungsgesetzes) ..... 1104-5, 9240-1	105
4. 1. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 12 Satz 3 des Bundesbaugesetzes) ..... 1104-5, 213-1	106
4. 1. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zur Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer) ..... 1104-5	106
5. 1. 84	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen ..... 420-1-9	107
18. 1. 84	Berichtigung der Allgemeinen Zollordnung ..... 613-1-1	107
20. 1. 84	Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ..... 63-19	107
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 .....	108
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	109
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	109

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II, Jahrgang 1983, beigelegt.*

## Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Vom 20. Januar 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Dem § 138 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Unterbringung gelten § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 und die §§ 109 bis 121 entsprechend.“

### Artikel 2

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch § 78 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

1. In § 78 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 109“ durch die Verweisung „die §§ 109, 138 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 121 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 116“ durch die Verweisung „die §§ 116, 138 Abs. 2“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Januar 1984

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Verordnung  
über den Absatz von Butter und Rahm aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung  
an bestimmte Verbrauchergruppen oder zum allgemeinen direkten Verbrauch  
sowie über die Gewährung von Beihilfen  
für den Bezug von Butter durch bestimmte Verbrauchergruppen  
(Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung)**

Vom 18. Januar 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 12 und 16, des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich

1. des Absatzes von Butter aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen
  - a) an gemeinnützige Einrichtungen,
  - b) an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten (Streitkräfte) und
  - c) zum allgemeinen direkten Verbrauch,
2. der Gewährung von Beihilfen für den Bezug von Butter
  - a) durch gemeinnützige Einrichtungen,
  - b) durch Streitkräfte und
  - c) zum allgemeinen direkten Verbrauch,
3. des Absatzes von Butter oder Rahm aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung für den direkten Verbrauch in Form von Butterreinfett sowie
4. des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung ohne bestimmten Verwendungszweck.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), soweit nicht nach Abschnitt 2 die in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannte Stelle und nach Abschnitt 6 die Bundesfinanzverwaltung zuständig sind.

**§ 3**

**Aufbewahrungsfrist**

Wer an einer in § 1 genannten Maßnahme als unmittelbar Begünstigter, Verarbeiter oder Erwerber gewerbsmäßig teilnimmt (Beteiligter), hat sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit eine Aufbewahrungspflicht nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten bereits vorgeschrieben ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 4**

**Buchführungspflicht**

(1) Der Beteiligte hat, soweit nicht in Rechtsakten nach § 1 dies bereits vorgeschrieben ist, über den Ein- und Verkauf von Butter, Rahm und Butterreinfett in der Weise gesondert und übersichtlich Buch zu führen, daß aus der Buchführung für jede Lieferung Name und Anschrift des Verkäufers und des gewerblichen Erwerbers und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind, wobei im Einzelhandel die Aufzeichnungen über den Einkauf genügen.

(2) Der Beteiligte hat bei automatischer Buchführung auf Verlangen der zuständigen Stelle auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den automatisch gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß.

**§ 5**

**Verpflichteter**

Der Beteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der zuständigen Stelle obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Stelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

**§ 6**

**Kautionen**

(1) Sind nach den in § 1 genannten Rechtsakten im Geltungsbereich dieser Verordnung Kautionen zu stellen, sind diese der Bundesanstalt durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäfts-

mäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kauttionen werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freistellung oder den Verfall der Kauttionen. Die Kauttionen verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

### § 7

#### Beihilfeforderungen

Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

### § 8

#### Rückzahlung, Beweislast

(1) Ist die Kauttion zu Unrecht freigegeben worden, hat der Kautionssteller einen Betrag in Höhe der freigegebenen Kauttion an die Bundesanstalt zu zahlen, bei Abgabe von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung mindestens jedoch den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis. Sehen die in § 1 genannten Rechtsakte einen teilweisen Kautionsverfall vor, beschränkt sich die Rückforderung auf diesen Teilbetrag.

(2) Rechtswidrige Bewilligungsbescheide über Beihilfen sind zurückzunehmen; zu Unrecht empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

(3) Wer Butter, Rahm oder Butterreinfett entgegen den Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte oder entgegen § 19 Abs. 2 verwendet oder Butterreinfett über dem Höchstverkaufspreis (§ 21 Abs. 4) verkauft, hat, sofern nicht eine von ihm gestellte Verarbeitungskaution für verfallen erklärt ist oder er nach Absatz 1 oder 2 zur Zahlung verpflichtet ist, für die von dieser Verwendung betroffene Menge

1. im Falle von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis und

2. im Falle der Gewährung von Beihilfe einen der gewährten Beihilfe entsprechenden Betrag

zu zahlen. Ist Butter zu Butterreinfett verarbeitet worden, entspricht ein Kilogramm Butterreinfett 1,227 Kilogramm Butter.

(4) Der Beteiligte trägt auch in den Fällen der Absätze 1 bis 3 in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der jeweils zuständigen Stelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Freigabe der Kauttion, die Gewährung der Beihilfe oder die zweckgerechte Verwendung bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(5) Der zu zahlende Betrag ist zu verzinsen

1. in den Fällen des Bezuges von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung vom Tage des Empfanges der Butter an,

2. in den Fällen des Empfanges von Beihilfe vom Tage des Empfanges der Beihilfe an,

3. in den Fällen des Absatzes 3 von der zweckwidrigen Verwendung an.

Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert, während des Verzuges drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(6) Der zu zahlende Betrag wird durch Bescheid festgesetzt.

## Abschnitt 2

### Gemeinnützige Einrichtungen

#### § 9

##### Bezugsberechtigung

Zum Bezug verbilligter Butter sind Anstalten, Heime und sonstige Einrichtungen berechtigt, die Gemeinschaftsverpflegung ausgeben und

1. damit gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen oder
2. im Falle öffentlich-rechtlicher Trägerschaft dies zur Wahrnehmung von Aufgaben der Erziehung, Ausbildung, Fortbildung, Jugendhilfe, Altenhilfe, des Gesundheitswesens oder des Wohlfahrtswesens oder zugunsten des in § 53 der Abgabenordnung genannten Personenkreises tun oder
3. als Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime oder Altenpflegeheime nach § 4 Nr. 16 des Umsatzsteuergesetzes oder als Einrichtungen mit Beköstigung von Jugendlichen nach § 4 Nr. 23 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind oder
4. Pflegesätze erheben, die im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes anerkannt werden können.

#### § 10

##### Berechtigungsscheine

(1) Die in § 9 genannten Einrichtungen (gemeinnützige Einrichtungen) erhalten auf Antrag Berechtigungsscheine. Der Antrag ist bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (zuständige Landesstelle) auf dem Formblatt, das bei dieser angefordert werden kann, zu stellen. Die zuständigen Landesstellen werden von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Der Antrag muß enthalten

1. eine schriftliche Erklärung der gemeinnützigen Einrichtung über die Anzahl der im Bezugszeitraum an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmenden Personen,
2. eine schriftliche Erklärung, in der sich die gemeinnützige Einrichtung verpflichtet,
  - a) die Butter nur zum Verbrauch durch Personen ihres Bereiches zu verwenden,
  - b) der zuständigen Landesstelle auf Verlangen die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, durch die die Verwendung der Butter nachgewiesen werden kann,

c) an die Bundesanstalt zu zahlen

aa) im Falle der Abgabe von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis und

bb) im Falle der Gewährung von Beihilfe einen der gewährten Beihilfe entsprechenden Betrag,

wenn die Butter nicht nach Maßgabe von Buchstabe a verwendet wird.

(3) Dem Erstantrag ist ferner eine Bescheinigung

1. des Finanzamtes in den Fällen des § 9 Nr. 1 und 3,
2. des Trägers im Falle des § 9 Nr. 2 oder
3. des Sozialamtes im Falle des § 9 Nr. 4

über die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen beizufügen. Als Bescheinigung nach Satz 1 gilt im Falle des § 9 Nr. 1 auch der letzte zugestellte Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid, durch den die Einrichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes wegen der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit worden ist, oder eine noch gültige Bescheinigung des Finanzamtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen – Spenden – an die Einrichtung.

(4) Die zuständige Landesstelle stellt den Berechtigungsschein mit drei Durchschriften nach einem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Muster aus. Sie setzt hierin die Höchstbezugsmenge an Butter fest. Bei Butter aus öffentlicher Lagerhaltung stellt sie in Höhe der Bezugsmenge nach einem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Muster Empfangsscheine aus, in denen der Verbilligungsbetrag auszuweisen ist.

## § 11

### Verpflichtungen der gemeinnützigen Einrichtung

Die gemeinnützige Einrichtung hat

1. die für sie vorgesehene Ausfertigung des Berechtigungsscheines und die Unterlagen über den Bezug und die Verwendung der Butter sowie über die Anzahl der an der Gemeinschaftsverpflegung im jeweiligen Bezugszeitraum teilnehmenden Personen sieben Jahre nach Maßgabe des § 3 aufzubewahren;
2. die zuständige Landesstelle, wenn sich die Voraussetzungen für den Bezug der Butter nach § 9 ändern, fortfallen oder die im Berechtigungsschein angegebene Teilnehmerzahl an der Gemeinschaftsverpflegung um mehr als zehn vom Hundert sinkt, unaufgefordert und unverzüglich hiervon zu unterrichten;
3. im Falle des Kaufs bei einem zugelassenen Lieferanten bei der Übernahme der Butter zu bestätigen, daß es sich um „Markenbutter“ handelt;
4. der zuständigen Landesstelle und dem Landesrechnungshof das Betreten der Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 12

### Butter aus dem Markt der Gemeinschaft

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung von Lieferbetrieben, bei denen die gemeinnützigen Einrichtungen Butter kaufen dürfen, erfolgt durch einen Zulassungsschein, den die Bundesanstalt dem Lieferbetrieb auf seinen Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist auch eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Antrag beizufügen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
2. sich gegenüber der Bundesanstalt schriftlich verpflichtet,

a) nur solche Butter an gemeinnützige Einrichtungen zu liefern,

aa) die in einer Molkerei hergestellt ist, der im Herstellungsmonat nach Anlage 1 der Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (BGBl. I S. 1287) in der jeweils geltenden Fassung das Recht zusteht, für die hergestellte Butter die Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ zu führen, oder

bb) deren Verpackung mit der Bezeichnung „Markenbutter“ und der Angabe eines zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Herstellungslandes gekennzeichnet ist, soweit es sich um nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellte Butter handelt,

b) im Verkehr mit gemeinnützigen Einrichtungen

aa) über jede Teillieferung einen besonderen Lieferschein auszustellen und eine Durchschrift aufzubewahren,

bb) sich die Übernahme der Butter durch die gemeinnützigen Einrichtungen, auch bei Teillieferungen, durch eine Bescheinigung mit dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Inhalt bestätigen zu lassen,

c) die Buchhaltung so zu führen, daß die ge- und verkauften Buttermengen, Name und Anschrift der jeweiligen Butterhersteller und gemeinnützigen Einrichtungen sowie die Nummern der entsprechenden Berechtigungsscheine ausgewiesen sind.

(3) Beihilfeanträge müssen sich auf eine Mindestbuttermenge von einer Tonne beziehen. Sie sind nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Muster zu stellen. Die Bundesanstalt setzt die Beihilfe durch Bescheid fest.

## § 13

### Butter aus öffentlicher Lagerhaltung

(1) Soll Butter aus öffentlicher Lagerhaltung abgegeben werden, kann sie gegen Vorlage von Empfangsscheinen von der Bundesanstalt unmittelbar oder über

eine Mittelsperson in Gebinden von 25 Kilogramm bezogen werden. Die Bundesanstalt gibt die Butter nur in Mengen von mehr als fünf Tonnen ab.

(2) Die gemeinnützige Einrichtung hat den Tag des Empfangs der Butter im Empfangsschein einzutragen und diesen zu unterzeichnen. Im Falle des Bezugs von der Bundesanstalt hat das Auslieferungslager, im Falle des Bezuges über eine Mittelsperson hat der Lieferant die Eintragungen der gemeinnützigen Einrichtung im Empfangsschein zu bestätigen.

(3) Bezieht die gemeinnützige Einrichtung die Butter unmittelbar von der Bundesanstalt, so hat sie das Original des Empfangsscheines der Bundesanstalt einzureichen. Die Durchschriften des Empfangsscheines verbleiben bei der gemeinnützigen Einrichtung. Bezieht die gemeinnützige Einrichtung die Butter über eine Mittelsperson, so hat die gemeinnützige Einrichtung das Original und die erste und zweite Durchschrift dem Lieferanten zu übergeben; die dritte Durchschrift verbleibt bei der gemeinnützigen Einrichtung. Der Lieferant hat das Original und die erste Durchschrift der Mittelsperson über die beteiligten Handelsstufen zuzuleiten. Die Mittelsperson hat das Original des Empfangsscheines der Bundesanstalt einzureichen.

(4) Alle beteiligten Handelsbetriebe haben das Original und die ihnen zugehenden Durchschriften des Empfangsscheines mit Firmenstempel und Anschrift zu versehen.

#### § 14

### Überwachung

Die Überwachung der Verwendung der Butter im Bereich der gemeinnützigen Einrichtungen obliegt der zuständigen Landesstelle.

### Abschnitt 3

#### Streitkräfte

#### § 15

#### Butter aus dem Markt der Gemeinschaft

(1) Die Streitkräfte erhalten auf Antrag numerierte Berechtigungsscheine. Der Antrag ist bei der Bundesanstalt zu stellen. Für die Bundeswehrverwaltung werden die Berechtigungsscheine auf die Standortverwaltungen ausgestellt, für die übrigen Streitkräfte auf die entsprechenden Organisationseinheiten.

(2) Die Streitkräfte haben im Falle des Kaufes bei einem zugelassenen Lieferanten auf dem Berechtigungsschein zu bestätigen, daß es sich bei der übernommenen Butter um „Markenbutter“ handelt.

(3) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung von Lieferbetrieben, bei denen die Streitkräfte Butter kaufen dürfen, erfolgt durch einen Zulassungsschein, den die Bundesanstalt dem Lieferbetrieb auf seinen Antrag erteilt. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 16

#### Butter aus öffentlicher Lagerhaltung

(1) Soll Butter aus öffentlicher Lagerhaltung an eine Mittelsperson abgegeben werden, ist der Kaufvertrag

vorzulegen, den diese mit einer der beschaffenden Stellen der Streitkräfte (Beschaffungsstelle) abgeschlossen hat.

(2) Zum Nachweis über den Empfang der Butter durch die Streitkräfte hat die Mittelsperson der Bundesanstalt die Durchschrift des Auslieferungsscheines mit der Empfangsbestätigung der Beschaffungsstelle vorzulegen.

### Abschnitt 4

#### Butter zum allgemeinen direkten Verbrauch

#### § 17

#### Kauf und Auslagerung, Mitwirkungspflichten

(1) Der Zeitraum, innerhalb dessen die Kaufverträge abgeschlossen und die Anträge auf Auslagerung gestellt werden müssen, wird von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Anträge auf Kauf von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung sowie Anträge auf Auslagerung von Butter aus privater Lagerhaltung und auf Beihilfe sind bei der Bundesanstalt nach den von ihr im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Mustern zu stellen. Die Verkaufsbestätigungen und Empfangsbestätigungen können zeitlich gestaffelt nach Teilmengen erfolgen, soweit dies zur reibungslosen Abwicklung der Absatzmaßnahme erforderlich ist.

(3) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten festzulegenden Richtlinien über die Merkmale für aus privater Lagerhaltung auszulagernde Butter und auszulagernden Rahm teilt die Bundesanstalt den Lagerhaltern mit. Die Beihilfe wird durch Bescheid festgesetzt.

(4) Wer Butter von der Bundesanstalt erwerben oder eine Beihilfe erhalten will, hat den Verpackungsbetrieb mitzuteilen und die Butter unmittelbar dorthin oder in einen von der Bundesanstalt zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Der Zeitpunkt der Ausformung und Verpackung ist drei Werktage vorher anzuzeigen.

#### § 18

#### Anerkennung der Abpackbetriebe

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Anerkennung von Betrieben, die die Butter abpacken, erfolgt durch einen Erlaubnisschein, den die Bundesanstalt auf Antrag erteilt. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. in seinem Betrieb die Butter entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte abpacken kann,
2. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht.

Die Erfordernisse nach den in § 1 genannten Rechtsakten bleiben unberührt.

(3) Auf Verlangen der Bundesanstalt hat der Antragsteller die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 nachzuweisen.

## § 19

**Behandlung, Höchstgewicht, Kennzeichnung**

(1) Die Butter muß vor dem Ausformen und Abpacken zur Gewährleistung von Gefüge und Wasserfeinverteilung mit Mikrofix oder Geräten gleicher Wirkung behandelt werden.

(2) Die Butter darf nur in Stücken von höchstens 250 Gramm ausgeformt und in den Verkehr gebracht werden. Die Kennzeichnung muß als Verkehrsbezeichnung die Worte „Molkereibutter aus Interventionsbeständen“ enthalten.

## § 20

**Verteilung der Butter,  
Weitergabe der Verbilligung**

(1) Die verbilligte Butter ist an gewerbliche Nacherwerber im Verhältnis zu deren üblichen Bezugsmengen zu verteilen.

(2) Käufer, Beihilfeempfänger und jeder andere gewerbliche Erwerber der Butter sind verpflichtet, die gewährte Verbilligung weiterzugeben. Ihre übliche Preiskalkulation bleibt dabei unberührt.

## Abschnitt 5

## Butterreinfett

## § 21

**Butterabgabe, Beihilfegewährung,  
Höchstverkaufspreis**

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten mit der Bundesanstalt abzuschließenden Kaufverträge haben dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Muster zu entsprechen.

(2) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten festzulegenden Richtlinien über die Merkmale für aus privater Lagerhaltung auszulagernde Butter und auszulagernden Rahm teilt die Bundesanstalt den Lagerhaltern mit. Die Beihilfe wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Wer Butter von der Bundesanstalt erwerben oder eine Beihilfe erhalten will, hat den Verarbeitungsbetrieb mitzuteilen und die Butter oder den Rahm unmittelbar dorthin oder in einen von der Bundesanstalt zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Der Zeitpunkt der Verarbeitung ist drei Werktagen vorher anzuzeigen.

(4) Der Höchstverkaufspreis des Butterreinfetts für den Einzelhandel und die jeweils zur Abgabe vorgesehenen Buttermengen werden von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

## § 22

**Anerkennung der Verarbeitungs-  
und Abpackbetriebe**

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Anerkennung von Betrieben, die das Butterreinfett herstellen und abpacken, erfolgt durch einen Erlaubnisschein, den die Bundesanstalt auf Antrag erteilt. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. in seinem Betrieb das Butterreinfett entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte herstellen und abpacken kann,
2. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
3. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt
  - a) einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Butter oder der Rahm gelagert und verarbeitet werden soll,
  - b) eine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Butter- oder Rahmmengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

Die Erfordernisse nach den in § 1 genannten Rechtsakten bleiben unberührt.

(3) Auf Verlangen der Bundesanstalt hat der Antragsteller die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 nachzuweisen.

## § 23

**Abgabe von Butterreinfett**

(1) Hersteller und gewerbliche Erwerber dürfen das Butterreinfett nur für den Direktverbrauch innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nur in den Originalverpackungen abgeben. Inhalt und Höchstpreisaufdruck der Originalverpackungen dürfen nicht verändert werden.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Butterreinfett, das in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt worden ist. Die Packungen müssen mit einem Höchstpreisaufdruck versehen sein, der den nach § 21 Abs. 4 festgelegten Höchstverkaufspreis nicht überschreiten darf.

## Abschnitt 6

## Grenzüberschreitender Warenverkehr

## § 24

**Lieferung in andere Mitgliedstaaten**

(1) Sollen Butter oder Rahm aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an gemeinnützige Einrichtungen oder an Streitkräfte oder zur Herstellung von Butterreinfett geliefert werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift der Verkaufsrechnung und des Abholscheines, bei Butter und Rahm aus der privaten Lagerhaltung die Empfangsbestätigung an die Zollstelle, in deren Bezirk das Kühlhaus gelegen ist, aus dem die Butter oder der Rahm ausgelagert wird. Der Abnehmer hat die Butter oder den Rahm unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen und dabei ein Kontroll-exemplar [Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 – ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20 – in der jeweils geltenden Fassung] in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Mengen Butter oder Rahm, der Nummern der Verkaufsrechnung und

des Abholscheines oder der Empfangsbestätigung sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

(2) Soll Butterreinfett in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für den direkten Verbrauch geliefert werden, so ist es der Zollstelle, in deren Bezirk es hergestellt worden ist, zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen oder anzumelden. Dabei ist eine Bescheinigung der Bundesanstalt über die Verarbeitung der Butter oder des Rahms sowie ein Kontroll-exemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

#### § 25

##### Bezug aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Antrag werden unter amtliche Überwachung gestellt

1. Butter und Rahm, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gegenstand öffentlicher oder privater Lagerhaltung waren und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind, um hier

- a) an gemeinnützige Einrichtungen oder Streitkräfte geliefert oder
- b) zur Herstellung von Butterreinfett für den direkten Verbrauch verwendet

zu werden;

2. Butterreinfett, das aus Butter oder Rahm hergestellt worden ist, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gegenstand öffentlicher oder privater Lagerhaltung waren, und das in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, um hier für den direkten Verbrauch abgegeben zu werden.

Im Falle von Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist der Erlaubnis-schein mit dem Antrag vorzulegen.

(2) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Die Waren, auf die sich der Antrag bezieht, sind bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmittgliedstaat erteilten Kontrollexemplares anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach einem von der Bundesfinanzverwaltung bekanntgegebenen Muster in drei Stücken abzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle die Ware dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung und unterrichtet die Bundesanstalt. Die Zollstelle bestätigt die zweck- und fristgerechte Verwendung der Ware im Kontrollexemplar erst dann, wenn ihr eine entsprechende Mitteilung der Bundesanstalt zugegangen ist. Im übrigen finden im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a die §§ 9 bis 11, 15 und 16 sinngemäß Anwendung.

#### Abschnitt 7

##### Schlußbestimmungen

#### § 26

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

#### § 27

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Milchfettverbilligungsverordnung – direkter Verbrauch vom 26. März 1974 (BGBl. I S. 790), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. September 1979 (BGBl. I S. 1599), außer Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1984

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle



### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Oktober 1983 – 1 BvL 2/81 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Dortmund, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 8 a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 797) ist insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als Mütter, die zu Beginn der Mutterschutzfrist weder erwerbstätig noch arbeitslos waren, vom Bezug von Mutterschaftsgeld ausgeschlossen sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Januar 1984

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Krieger

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1983 – 1 BvL 8/81 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Amtsgerichts Merzig, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 49 Absatz 4 Satz 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Februar 1983 (Bundesgesetzbl. I S. 196) – früher: § 49 Absatz 4 Satz 3 dieses Gesetzes – ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit eine Werbung für den Mietwagenverkehr untersagt wird, die geeignet ist, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Januar 1984

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Krieger

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 1983 – 2 BvL 25/81 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 12 Satz 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256, ber. Bundesgesetzbl. I S. 3617) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Januar 1984

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Krieger

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1983 – 2 BvR 1275/79 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 21. Januar 1976 ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Januar 1984

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Krieger

**Bekanntmachung**  
**über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen**  
**Vom 5. Januar 1984**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) werden folgende Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen bekanntgemacht:

1. „International Garden Festival Liverpool 1984“  
vom 2. Mai bis 14. Oktober 1984 in Liverpool, Großbritannien,
2. „1984 Louisiana World Exposition 'The World of Rivers – Fresh Water as a Source of Life'“  
vom 12. Mai bis 11. November 1984 in New Orleans, Louisiana, USA.

Bonn, den 5. Januar 1984

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Krieger

**Berichtigung**  
**der Allgemeinen Zollordnung**  
**Vom 18. Januar 1984**

In § 79 Abs. 8 Satz 2 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1930) lautet es statt „Zollgut“ richtig „Verwendungsgut“.

Bonn, den 18. Januar 1984

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Olbertz

**Berichtigung**  
**des Haushaltsbegleitgesetzes 1984**  
**Vom 20. Januar 1984**

Artikel 39 Abs. 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) lautet richtig wie folgt:

„(9) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.“

Bonn, den 20. Januar 1984

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Klemm

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 1, ausgegeben am 19. Januar 1984**

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	2
5. 12. 83	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher im Verhältnis zu St. Lucia	3
6. 12. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit	4
15. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	6
16. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls	6
16. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	6
16. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	7
19. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	7
19. 12. 83	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	8
19. 12. 83	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	9
19. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	10
28. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	10
29. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	11
29. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	12
30. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens	12

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1983, beigelegt.*

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
28. 12. 83 Verordnung TSF Nr. 1/84 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	41	(2	4. 1. 84)	1. 2. 84
23. 12. 83 Dritte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnung Weser/Jade 9515-10-1-1	81	(3	5. 1. 84)	15. 1. 84
23. 12. 83 Vierte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnung Ems 9515-10-1-6	81	(3	5. 1. 84)	15. 1. 84
6. 1. 84 Berichtigung der Vierten Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnung Ems 9515-10-1-6	393	(9	13. 1. 84)	—
15. 1. 84 Verordnung Nr. 1/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	585	(13	19. 1. 84)	1. 2. 84
10. 1. 84 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung und Betrieb des Luftfahrtgeräts außerhalb von Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-3	586	(13	19. 1. 84)	20. 1. 84

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3518/83 des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	L 352/1	15. 12. 83
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3519/83 des Rates über Maßnahmen für die aus den Nebenerzeugnissen von Olivenöl oder Oliventresteröl gewonnenen sauren Raffinationsöle	L 352/2	15. 12. 83
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3520/83 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85	L 352/3	15. 12. 83
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3521/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 hinsichtlich der Einstufung von Butter und Rahm	L 352/4	15. 12. 83
13. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3522/83 der Kommission zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1983 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	L 352/5	15. 12. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
15. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3547/83 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	L 354/34	16. 12. 83
15. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3548/83 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 1559/70, (EWG) Nr. 1560/70, (EWG) Nr. 1561/70, (EWG) Nr. 1562/70 und (EWG) Nr. 55/72	L 354/36	16. 12. 83
<b>Andere Vorschriften</b>			
6. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3452/83 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2898/83 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Methanol der Tarifstelle 29.04 A I mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 342/18	7. 12. 83
6. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3462/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen	L 345/14	8. 12. 83
9. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3496/83 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der im ersten Vierteljahr 1984 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung	L 348/16	10. 12. 83
29. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3498/83 des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die für 1983 geltende Regelung im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrats EWG - Zypern vom 24. November 1980 über das Verfahren für den Übergang zur zweiten Stufe des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	L 353/1	15. 12. 83
12. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3503/83 der Kommission über die Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter der niederländischen Flagge	L 350/7	13. 12. 83
12. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3504/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A II mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 350/8	13. 12. 83
12. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3506/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	L 351/1	14. 12. 83
12. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3509/83 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1888/83 über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Argentinien	L 351/7	14. 12. 83
12. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3510/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Irland von bestimmten Textilwaren (Kategorie 31) mit Ursprung in Thailand	L 351/8	14. 12. 83
13. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3527/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 352/25	15. 12. 83
12. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3529/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 85.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 352/32	15. 12. 83
12. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3530/83 der Kommission über das Verfahren zur Bestimmung des Fleischgehalts von Waren der Tarifstellen 16.02 B III a) 2 aa), 16.02 B III a) 2 bb) und 16.02 B III a) 2 cc) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 352/34	15. 12. 83
14. 12. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3531/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 hinsichtlich der Definition bestimmter Erzeugnisse, auf die der in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates genannte Betrag erhoben wird	L 352/37	15. 12. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3537/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei (1984)	L 354/1	16. 12. 83
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3538/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1984)	L 354/4	16. 12. 83
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3539/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1984)	L 354/9	16. 12. 83
14. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3540/83 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren textiler Glasfasern in Form von Glasseidensträngen (Rovings) mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakei	L 354/15	16. 12. 83
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3543/83 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Südkorea	L 354/20	16. 12. 83
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3544/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	L 354/28	16. 12. 83
13. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3545/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Irland von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Polen	L 354/30	16. 12. 83
13. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3546/83 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 8) mit Ursprung in Indonesien	L 354/32	16. 12. 83
15. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3549/83 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe der Gemeinschaft	L 354/38	16. 12. 83
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3221/83 des Rates vom 4. November 1983 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1984) (ABI. Nr. L 324 vom 21. 11. 1983)	L 352/51	15. 12. 83
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABI. Nr. L 276 vom 10. 10. 1983)	L 353/21	15. 12. 83

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 395. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1983, ist im Bundesanzeiger Nr. 14 vom 20. Januar 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 14 vom 20. Januar 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.